



An die  
Damen und Herren Stadträte

18. Februar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

unter Berücksichtigung der neuen Verwaltungsstruktur wurde Ihnen in der Januar-Sitzung des Stadtrates eine Fortschreibung des Stellenplanes vorgelegt, auf der Grundlage der neuen Verwaltungsorganisation vom 1.12.2012. Der Stellenplan 2013 ist gemäß § 90 Gemeindeordnung LSA i. V. m. § 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (LSA) Bestandteil des Haushaltsplanes und entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere nach § 5 der Gemeindehaushaltsverordnung.

Im Vergleich zum alten Stellenplan 2012 gibt es keinen Aufwuchs: Im Jahr 2012 betrug die Zahl der Gesamtstellen 2656, im Jahr 2013 liegt die Zahl der Gesamtstellen bei 2650. Zusätzliche Stellenbedarfe aufgrund zwingend rechtlicher Notwendigkeiten (zum Beispiel Bereich Feuerwehr, Flugrettung, EU Richtlinie zur Arbeitszeitregelung) sind darin bereits enthalten. Die Verwaltung hat den Rahmen der Gesamtstellenanzahl eingehalten. Die derzeit im Haushaltsplan 2013 insgesamt ausgewiesenen Personalaufwendungen gehen mit dem Stellenplan konform.

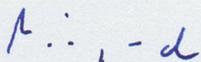
Für die Organisation der Gemeindeverwaltung ist nach § 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Oberbürgermeister zuständig. Demzufolge unterliegen die interne Verwaltungsgliederung, die Geschäftsverteilung und der konkrete Zuschnitt der einzelnen Dienstposten der ausschließlichen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, eine Organkompetenz des Stadtrates ist nicht gegeben. Die Hauptsatzung der Stadt ist niederrangigeres Recht; sie kann daher zum Beispiel die Umorganisation der Verwaltung nicht unter den Zustimmungsvorbehalt des Hauptausschusses stellen.

Der Stellenplan hat auf der Grundlage dieser Verwaltungsorganisation die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und die nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer nach Art und Entgeltgruppen gegliedert auszuweisen (§ 5 Abs. 1 S. 1 GemHVO-Doppik). Die Bewertung erfolgt durch den Oberbürgermeister entsprechend den tariflichen Vorschriften. Sie besitzt feststellenden Charakter hinsichtlich bestimmter, zum Zeitpunkt der Bewertung vorhandener organisatorischer Gegebenheiten. Der Stadtrat entscheidet in den Stellenplanberatungen, welche Stellen er mit welcher Wertigkeit ausbringt. Der Oberbürgermeister hat nach Beschluss des Stellenplanes im Stadtrat die einzelnen Aufgabenzuschnitte ggf. entsprechend anzupassen (vgl. dazu Klang/Gundlach/Kirchmer, GO LSA, Erl. zu § 73 Rn. 2; Kirchmer/Meinecke, Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt, Erl. zu § 5 Rn. 3).

In der Sondersitzung des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 12. März 2013 erhalten Sie durch den Geschäftsbereich I detaillierte Erläuterungen zum Stellenplan und den Personalaufwendungen - so wie dies auch in den Haushaltsberatungen der vergangenen Jahre erfolgte.

Weiterhin möchte ich Sie darüber informieren, dass die neue Verwaltungsstruktur jetzt im SAP hinterlegt ist. Zurzeit sind die Fachbereiche beauftragt, die einzelnen Produkte und Kostenstellen zu prüfen und zu überarbeiten. Für neue Organisationseinheiten werden Produkte und Kostenstellen definiert. Gleichzeitig erfolgt durch die Organisationseinheiten gemäß neuem Stellenplan eine Kostenstellenzuordnung für jeden Mitarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister